

99400075017000, 99400075017000

Bewilligung einer Förderung für Investitionen finanzschwacher Kommunen beantragen

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/520795058/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400075017000, 99400075017000
Leistungsbezeichnung I	Bewilligung einer Förderung für Investitionen finanzschwacher Kommunen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zuwendung, Kofinanzierung von EU-Förderprojekten, Kofinanzierungsrichtlinie, Finanzleistungen für Kommunen, Förderung finanzschwacher Kommunen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Förderprogramme (400)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
Handlungsgrundlage	https://www.arl-lg.niedersachsen.de/startseite/fur_antragsteller/kommunale_kofinanzierung/kofinanzierungshilfen-fur-finanzschwache-kommunen-187987.html https://URL/%20https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/dual/b21f8365-e0c4-3769-9a73-7c90885f5f61/494289a8-4260-3397-9b01-bde609266a2a https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/dual/b21f8365-e0c4-3769-9a73-7c90885f5f61/84e38b20-0a64-3251-b64e-673cddc2cf3d https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/dual/b21f8365-e0c4-3769-9a73-7c90885f5f61/ca65ac9d-2ef0-3969-916b-246d43ae2741 https://www.arl-lg.niedersachsen.de/startseite/fur_antragsteller/kommunale_kofinanzierung/kofinanzierungshilfen-fur-finanzschwache-kommunen-187987.html https://URL/%20https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/dual/b21f8365-e0c4-3769-9a73-7c90885f5f61/494289a8-4260-3397-9b01-bde609266a2a https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/dual/b21f8365-e0c4-3769-9a73-7c90885f5f61/84e38b20-0a64-3251-b64e-673cddc2cf3d https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/dual/b21f8365-e0c4-3769-9a73-7c90885f5f61/ca65ac9d-2ef0-3969-916b-246d43ae2741
Teaser	Sie als Kommune oder deren öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss haben einen Förderantrag bei einem EU-Fonds basierten Förderprogramm gestellt bzw. sind Teil eines solchen Antrags. Wenn Sie lediglich ca.15% der Kosten tragen können, bewerben Sie sich auf eine Kofinanzierung.
Volltext	Als finanzschwache Kommune und deren öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse können Sie

Modul

Sachverhalt

Förderungen aus bestimmten EU-Fonds beantragen oder Kooperationspartner bei dem Antrag eines/einer Dritten sein. Diese EU-Fonds garantieren jedoch keine Vollfinanzierung eines Projekts. So kann es sein, dass eine Differenz zwischen dem zwingend durch die Kommune zu leistenden Eigenanteil von 15 % und der Hauptzuwendung entsteht. Die Förderung, welche sich aus der Kofinanzierungshilfe ergibt, kann eine Finanzierung dieser Differenz ermöglichen. Eine Kofinanzierungszuwendung beträgt mindestens 25.000 Euro und maximal 500.000 Euro.

- Konkret bezieht sich die Kofinanzierungsrichtlinie auf die Förderperioden 2014-2020 sowie 2021-2027 und umfasst ausschließlich folgende EU-Fonds bzw. Richtlinien, die Mittel aus diesen Fonds verwenden: Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE); einschließlich Programme zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg) und des Programmes Europäische Stadtinitiative (EUI); Urban Innovative Action (UIA) – nur Förderperiode 2014-2020 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+); Europäischer Sozialfond (ESF) – nur Förderperiode 2014-2020 Europäischer Meeres, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Eine Kofinanzierung kann von der Bewilligungsbehörde nach Prüfung Ihrer Unterlagen erteilt werden, sofern Sie als Kommune alle Voraussetzungen erfüllen und als förderwürdig gelten. Die Förderwürdigkeit Ihres Antrags wird anhand von verschiedenen Qualitätskriterien, wie beispielsweise der Steuereinnahmekraft oder des Demografieindikators bestimmt, für die Punkte vergeben werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens, indem die Anträge aus ganz Niedersachsen verglichen werden. Die Kommunen mit den meisten Punkten erhalten die Förderung. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Erforderliche Unterlagen

- Finanzierungsplan
- Antrag im Hauptverfahren
- Nachweis der Berechtigung für die Antragstellung

Modul

Sachverhalt

- Ggf. Nachweise über Status als Bedarfszuweisungskommune, Beitrag zur regionalen Entwicklung und Kooperationscharakter

Voraussetzungen

- Die von der Kommune geplante Maßnahme muss durch einen der in der Kofinanzierungsrichtlinie genannten EUFonds gefördert werden. Das gilt für direkte Förderungen aus den Fonds, als auch für Förderungen aus Richtlinien, die auf diesen EU-Fonds basieren. Eine Ausnahme davon sind Richtlinien des Bundes.
- Die Förderung durch den Hauptzuwendungsgeber darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bewilligt worden sein.
- Die Kommune muss einen Eigenanteil von mindestens 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Hauptverfahrens leisten können.
- Die Höhe der möglichen Kofinanzierung nach Abzug der Förderung im Hauptverfahren und des 15%igen Eigenanteils der Gesamtkosten des Projekts darf nicht unter der Mindestförderung von 25.000 € liegen.
- Die Kommune muss berechtigt sein den Antrag auf Kofinanzierung zu stellen, weil sie als finanzschwach im Sinne der Kofinanzierungsrichtlinie gilt.
- Es muss ein Förderantrag im Hauptverfahren und ein Finanzierungsplan eingereicht werden.
- Die Förderwürdigkeit des Antrages muss gegeben sein und wird anhand von fünf Kriterien bewertet: unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft, Demografieindikator, Beitrag zur regionalen Entwicklung, kooperativer Ansatz, Status als Bedarfszuweisungskommune o.ä.

Kosten

Verfahrensablauf

Eine Kofinanzierung finanzschwacher Kommunen können Sie schriftlich oder elektronisch beantragen. Das Verfahren hängt an vielen Stellen von der Förderung im Hauptverfahren ab.

- Sie sind eine Kommune oder ein öffentlichrechtlicher Zusammenschluss dieser Kommune.
- Die Kommune reicht einen Antrag ein oder plant die Einreichung eines Antrags auf Förderung bei einer der vier Förderrichtlinien zu EUFonds. Oder sie ist als

Modul

Sachverhalt

Kooperationspartner/in am Antrag eines/einer Dritten beteiligt.

- Die Kommune prüft, ob der Eigenanteil von 15 % der Gesamtsumme des Projekts aufgebracht werden kann.
- Außerdem prüft sie, ob die Höhe der möglichen Kofinanzierung über der Mindestfördersumme von 25.000 € liegt.
- Wenn dies nicht der Fall ist und es darüber hinaus mehrere Anzeichen für die Finanzschwäche Ihrer Kommune gibt, kann der Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
- Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag auf Vollständigkeit.
- Gegebenenfalls müssen Angaben aus dem Antrag geklärt werden.
- Die Bewilligungsbehörde prüft die Voraussetzung und die Förderwürdigkeit des Antrags.
- Die Bewilligungsbehörde kann bei nicht vorgezogenen Bescheiden die Bewilligung der Kofinanzierungszuwendung auf der Basis der Zuwendungsentscheidung aus dem Hauptverfahren treffen. Alternativ kann die Bewilligungsbehörde einen vorzeitigen Bescheid erlassen und diesen nachträglich an den endgültigen Bescheid im Hauptverfahren anpassen.
- Die Höhe der Kofinanzierungszuwendung wird anhand eines Scorings und der verfügbaren Mittel festgelegt. Die Zuwendung beträgt mindestens 25.000 Euro und maximal 500.000 Euro.
- Sollten die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt sein oder der Antrag wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgelehnt, kann es zu einer Anhörung kommen und gegebenenfalls zu einem Ablehnungsbescheid.
- Wird der Antrag genehmigt, wird ein Förderungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde versendet.
- Nach Rechtskraft der Bewilligung der Kofinanzierung kann die bewilligte Förderung durch einen Mittelabruf abgefordert werden.
- Änderungen an der Förderung im Hauptverfahren können im Verlauf auch Änderungen der Bewilligung der Kofinanzierung nach sich ziehen.
- Sie als Kommune müssen den Verwendungsnachweis und das Prüfungsergebnis im Hauptverfahren bei der

Modul	Sachverhalt
	Bewilligungsbehörde einreichen.
Bearbeitungsdauer	Nach Antragsstichtag (01. Oktober jeden Jahres) werden alle Anträge geprüft und meist noch im selben Jahr beschieden.
Frist	Die Frist, um einen Antrag auf Kofinanzierung einzureichen ist der 01. Oktober eines jeden Jahres. Sollte der Antrag danach eingehen, wird er automatisch für das nächste Jahr berücksichtigt.
weiterführende Informationen	https://www.mb.niedersachsen.de/startseite/regionale_landesentwicklung_und_eu_forderung/regionale_landesentwicklung/unsere_programme/kofinanzierungshilfen_fur_finanzschwache_kommunen/kofinanzierungshilfen-fur-finanzschwache-kommunen-187819.html https://www.arl-bs.niedersachsen.de/Kofinanzierungshilfen/kofinanzierungshilfen-187903.html https://www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/forderung_projekte/forderprogramm_kofinanzierungshilfen_fur_finanzschwache_kommunen/kofinanzierungshilfen-fur-finanzschwache-kommunen-187897.html https://www.arl-lg.niedersachsen.de/startseite/fur_antragsteller/kommunale_kofinanzierung/kofinanzierungshilfen-fur-finanzschwache-kommunen-187987.html https://www.arl-we.niedersachsen.de/startseite/foerderung_projekte/kofinanzierungsrichtlinie/kofinanzierungshilfen-fur-finanzschwache-kommunen-187913.html https://www.mb.niedersachsen.de/startseite/regionale_landesentwicklung_und_eu_forderung/regionale_landesentwicklung/unsere_programme/kofinanzierungshilfen_fur_finanzschwache_kommunen/kofinanzierungshilfen-fur-finanzschwache-kommunen-187819.html https://www.arl-bs.niedersachsen.de/Kofinanzierungshilfen/kofinanzierungshilfen-187903.html https://www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/forderung_projekte/forderprogramm_kofinanzierungshilfen_fur_finanzschwache_kommunen/kofinanzierungshilfen-fur-finanzschwache-kommunen-187897.html https://www.arl-lg.niedersachsen.de/startseite/fur_antragsteller/kommunale_kofinanzierung/kofinanzierungshilfen-fur-finanzschwache-kommunen-187987.html https://www.arl-we.niedersachsen.de/startseite/foerderung_projekte/kofinanzierungsrichtlinie/kofinanzierungshilfen-fur-finanzschwache-kommunen-187913.html

Modul

Sachverhalt

Hinweise

- Bei falschen oder unvollständigen Angaben, beziehungsweise Nichtmeldung von Änderungen bezüglich der Antragsstellung sowie bei Nichteinreichen des Verwendungsnachweises innerhalb der vorgegebenen Frist oder bei falschem Gebrauch der Zuwendungen kann es zu einer Rückforderung der Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde kommen.
- Die Kofinanzierung ist abhängig von der Förderung im Hauptverfahren. Änderungen im Hauptverfahren ziehen deshalb meist eine Änderung auch bei der Kofinanzierung nach sich. Änderungen im Hauptverfahren sind deshalb der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsbehelf

Klage vor dem Verwaltungsgericht

Kurztext

- Förderung für Investitionen finanzschwacher Kommunen Bewilligung
- Unterstützungsleistungen für finanzschwache Kommunen mit dem Ziel, diesen den Zugriff auf bestimmte EUFonds zu ermöglichen
- Förderwürdigkeit der Kommune wird an verschiedenen Qualitätskriterien gemessen
- Finanziert Differenz zwischen Hauptzuwendung aus EUFonds und Eigenanteil, welchen Kommune leisten muss
- Eigenanteil der Kommune liegt bei mindestens 15 %
- Bezieht sich auf die Förderperioden 2014-2020 sowie 2021-2027 und umfasst ausschließlich folgende EU-Fonds bzw. Richtlinien des Landes Niedersachsen, die Mittel aus diesen Fonds verwenden: Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE); einschließlich Programme zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg) und des Programmes Europäische Stadtinitiative (EUI); Urban Innovative Action (UIA) – nur Förderperiode 2014-2020 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+); Europäischer Sozialfond (ESF) – nur Förderperiode 2014-2020 Europäischer Meeres, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)
- Zuständige Bewilligungsbehörden: Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (Friedrich-Wilhelm-Str.3, 38100 Braunschweig) Amt für

Modul	Sachverhalt
	regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim) Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg) Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg)
Ansprechpunkt	Ämter für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Lüneburg, Leine-Weser und Braunschweig
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Bewilligung einer Förderung für Investitionen finanzschwacher Kommunen beantragen, Apply for funding for investments by financially weak municipalities